

Zulassungsverfahren für ausländische Studierende

Bei einer Zulassung im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer Partneruniversität oder bei Bewerbung über einen diplomatischen Dienst im Ausland mit besonderen Bestimmungen für eine Zulassung hat der Bewerber die Wahl zwischen diesem besonderen Zulassungsverfahren oder dem allgemeinen Zulassungsverfahren.

1. Zulassung zum Grundstudium (Bachelor) :

Für ausländische Studierende gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für die französischen Studierenden, ausser im Fall einer besonderen Vereinbarung mit einer Universität oder einem diplomatischen Dienst, oder im Fall eines erfolgreichen Abschlusses im Politikstudium für Ausländer (des Certificat d'études politiques à titre étranger de Sciences Po Bordeaux, siehe unten).

2. Zulassung zum Master :

Ausländische Bewerber für die Aufnahme in das erste Masterstudienjahr (viertes Jahr) können sich zu den gleichen Zulassungsbedingungen bewerben wie die französischen Studierenden.

Auf Wunsch können sie einen Antrag auf ein besonderes Zulassungsverfahren für ausländische Studierende stellen.

Die Bewerbung kann sich nur auf eine einzige Spezialisierung innerhalb eines beziehen.

Das besondere Zulassungsverfahren für ausländische Studierende umfasst die Prüfung einer Bewerbungsmappe, die die auch von den französischen Bewerbern verlangten Nachweise sowie Sprachzertifikate über Französisch- und Englischkenntnisse enthalten muss (für die franko- und anglophonen Bewerber müssen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache – unter den am IEP unterrichteten - nachgewiesen werden). Die Zulassungskommission kann danach die Entscheidung treffen, die Bewerber von der Teilnahme an den schriftlichen Auswahlprüfungen zu befreien oder sie zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren für die französischen Bewerber zu verpflichten.

Im Falle der Entscheidung zu einer Befreiung von den schriftlichen Prüfungen wird der Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen, das gegebenenfalls auch als Video-Konferenz organisiert werden kann. Dieses Gespräch wird mit dem Kandidaten von einer zweiköpfigen Auswahlkommission in französischer und englischer Sprache geführt.

Die Beherrschung der französischen Sprache wird nach der Ankunft des Studierenden mit einem schriftlichen Test überprüft. Sollten die tatsächlichen Sprachkompetenzen nicht dem attestierten Niveau entsprechen, kann der Studierende nicht in das Masterstudium aufgenommen werden, sondern in das Politikstudium für Ausländer (Certificat d'Etudes Politiques).

3. Zulassung von Absolventen des Politikstudiums für Ausländer von Sciences Po Bordeaux

Absolventen des Politikstudiums für Ausländer können sich bis spätestens zwei Jahre nach diesem Abschluss für die Aufnahme in das dritte oder das vierte Studienjahr bewerben.

Sie haben eine Bewerbungsmappe vorzulegen, die die Leistungsnachweise der absolvierten Studienjahre sowie ein Motivationsschreiben enthält.

Die Zulassung in das dritte oder vierte Studienjahr kann nach einem Gespräch mit einer vom Direktor der Hochschule eingesetzten Auswahlkommission gewährt werden.